

AUSBILDUNGSVERTRAG

für Studierende der Karl Landsteiner Privatuniversität
für Gesundheitswissenschaften GmbH

abgeschlossen zwischen

Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften GmbH

Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30, 3500 Krems/Donau
als Träger einer tertiären Bildungseinrichtung, im Folgenden kurz „KL“ genannt,

und

Anrede NameWithGrades
Strasse, PlzOrtWohnsitz

im Folgenden kurz „Studierende/r“ genannt,

umfasst den

- ☐ Bachelorstudiengang Psychologie
reduzierte Studienzeit (Quereinstieg): ☐ ja ☐ nein

Zahlung pro Semester	4.000 EUR
Studiengebühr	24.000 EUR (Regelstudienzeit)

mit einer regulären Studiendauer von 6 Semestern beginnend mit dem _____
WiSe/SoSe

am _____
Datum

- ☐ Masterstudiengang Psychologie
reduzierte Studienzeit (Quereinstieg): ☐ ja ☐ nein

Zahlung pro Semester	5.500 EUR
Studiengebühr	22.000 EUR (Regelstudienzeit)

mit einer regulären Studiendauer von 4 Semestern beginnend mit dem _____
WiSe/SoSe

am _____
Datum

Die Vertragsteile vereinbaren Folgendes:

I. Vertragsgegenstand/Grundlagen/Bedingung

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Ausbildung der/des Studierenden als Teilnehmer_in in dem auf Seite 1 angeführten Studiengang.
2. Die vertragsgegenständlichen Ausbildungsleistungen werden von KL auf der Grundlage des Curriculums erbracht. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der KL bilden einen integrierenden Bestandteil des zwischen den Parteien abgeschlossenen Ausbildungsvertrages. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich die Anwendbarkeit der AGB und sämtlicher aktuell anzuwendender Vorschriften der Studiengänge (siehe Punkt 1.; 1.2 AGB) von KL auf dieses Vertragsverhältnis, deren Kenntnisnahme der/die Studierende durch die Unterfertigung dieses Vertrages und der AGB bestätigt.

II. Studienplatz/Studienbeginn, -dauer

1. Der/Dem Studierenden wurde ein Studienplatz, beginnend mit dem auf Seite 1 angeführten Datum, zugeteilt.
2. Im Bewerbungsverfahren können Nachweise zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Hochschulreife, Kenntnisse Biologie, Englisch) hochgeladen werden. Liegen im Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht alle Nachweise vor, werden diese im Zuge der Prüfung der Unterlagen von der Universität nachgefordert.

Dieser Ausbildungsvertrag ist unter der (auflösenden) Bedingung der Vorlage der erforderlichen Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen abgeschlossen. Können die Nachweise nicht bis zum Beginn des gegenständlichen Studienganges vorgelegt werden, löst sich der Vertrag (ex nunc) auf, sofern unbedingt erforderliche Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Hochschulreife) nicht vorliegen.

Fehlen mit Beginn des gegenständlichen Studienganges sonstige Nachweise für Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Kenntnisse Biologie, Englisch, Deutsch etc), kann eine bedingte Zulassung erteilt werden (siehe unten Punkt II.3). Eine bedingte Zulassung ist an die Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse, die von KL den bedingt zugelassenen Studierenden in einem Zusatz zum Ausbildungsvertrag übermittelt werden, gebunden. Studienwerber_innen mit bedingter Zulassung können am Studiengang teilnehmen und haben auch die Studiengebühren zu bezahlen. Für den Fall, dass die Bedingungen für die Zulassung nicht innerhalb der grundsätzlich vorgesehenen Frist erfüllt werden, löst sich der Ausbildungsvertrag (ex nunc) auf (siehe dazu auch die AGB, Punkt 4.4).

Detaillierte Informationen zum Aufnahmeverfahren und den Zulassungsvoraussetzungen sind der Homepage der KL (www.kl.ac.at) und der Satzung der KLPU sowie der Verordnung des Rektorats auf Grundlage des Punkt 7.2 Abs. 3 der Satzung (www.kl.ac.at/satzung) zu entnehmen.

3. Bei bedingter Zulassung:
Gemäß Punkt 4.4 AGB wird der/die Studierende bedingt zum Studiengang zugelassen. Die für die Erfüllung der Bedingungen zusätzlichen Erfordernisse und Fristen ergeben sich aus der angeschlossenen Beilage.
4. Bei Anerkennung von Studienleistungen:
Aufgrund des Antrags auf Anerkennung von Studienleistungen und der daraus erfolgten Überprüfung absolviert der/die Studierende im Rahmen des Quereinstiegs Inhalte aus verschiedenen Fachsemestern aus dem auf Seite 1 angeführten Studium (siehe Punkt 4.3 der AGB). Bei Erbringung der geforderten Leistungen des Anerkennungsverfahrens ergibt das eine reduzierte geplante reguläre Studienzeit. Dies wird nach dem abgeschlossenen Anerkennungsverfahren in einem Schreiben mitgeteilt werden.

III. Leistungen von KL

1. KL erbringt die Ausbildungsleistung im Rahmen der diesem Vertragsverhältnis zu Grunde liegenden AGB und Studiengangsvorschriften von KL (siehe Punkt 1.;1.2 AGB) durch Abhaltung der Lehrveranstaltungen, die im Curriculum vorgesehen sind; die Ausbildungsleistungen werden von KL bis zum Ablauf der regulären, vereinbarten Studiendauer erbracht. Die Voraussetzungen unter denen KL über die für den jeweiligen Studiengang festgelegte Studiendauer und den regulären Ablauf des Studiums hinaus (insbesondere im Falle der Beurlaubung und bei einem negativen Prüfungserfolg) Ausbildungsleistungen erbringt und das hierfür zu leistende Entgelt sind in den AGB der KL geregelt. Während des Zeitraumes in dem KL die Ausbildungsleistungen erbringt, wird KL für die Zurverfügungstellung der adäquaten Räumlichkeiten und des entsprechend qualifizierten Lehrpersonals Sorge tragen. Auf das Recht von KL laut den AGB Leistungsänderungen vorzunehmen (siehe Punkt 10. der AGB) wird ausdrücklich hingewiesen.
2. KL verpflichtet sich weiters, die im Curriculum vorgesehenen Prüfungen durchzuführen, Erfolgsnachweise auszustellen und den erfolgreichen Abschluss des gesamten Studiums entsprechend zu beurkunden.
3. KL übernimmt jedoch keine wie immer geartete Haftung und/oder Gewährleistung dafür, dass Studierende das Studium erfolgreich abschließen werden.

4. Nach Abschluss des Studiums verleiht KL Studierenden den im Curriculum vorgesehenen akademischen Grad.

IV. Rechte des/der Studierenden

Studierende sind berechtigt,

- die KL zur Verfügung stehenden Lehr- und Forschungseinrichtungen und die Bibliothek nach Maßgabe der Studiengangsvorschriften zu benützen;
- nach Maßgabe des Curriculums und der Studiengangsvorschriften Lehrveranstaltungen zu absolvieren, Prüfungen abzulegen;
- bis zum Beginn jedes Semesters in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden der Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen informiert zu werden;
- nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen und Erbringung der positiv beurteilten sonstigen Leistungen laut dem Curriculum eine Bestätigung über die Absolvierung des Studiengangs zu erhalten.

V. Pflichten des/der Studierenden

1. Studierende sind verpflichtet, die gesamte für den Studiengang festgelegte Studiengebühr wie zu Punkt IX. dieses Vertrages vereinbart, je Semester rechtzeitig entsprechend dem von KL bekannt gegebenen Zahlungsziel zu bezahlen. In diesem Zusammenhang wird auf die Folgen des Rücktrittes vom Vertrag gemäß den Bestimmungen des Punktes 5. der AGB der KL und auf Punkt 6. der AGB der KL ausdrücklich hingewiesen, welche diesem Vertrag zu Grunde liegen.

Soweit eine von der KL abgeschlossene Versicherung besteht, welche bei einem Rücktritt der/des Studierenden den Anspruch von KL auf Zahlung der ausständigen Studiengebühren deckt, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Hinblick darauf, dass das versicherte Risiko in der Person der/des Studierenden eintritt, Studierende bei sonstiger Verpflichtung zur Zahlung der gesamten für den Studiengang festgelegte Studiengebühr verpflichtet sind, an der Erwirkung der Versicherungsleistung umfassend mitzuwirken. Hierzu zählt insbesondere auch die Entwicklung und Vorlage geeigneter Unterlagen zum Nachweis des Vorliegens eines Vertragsbeendigungsgrundes bzw. Versicherungsfalles und Zustimmung zu deren Weiterleitung an die Versicherung sowie Mitfertigung einer Schadenmeldung und Zustimmung zur Einholung auch gesundheitsbezogener Daten durch die Versicherung, die den Eintritt des Versicherungsfalles dokumentieren. Studierende können jederzeit Einsicht in die Vertragsgrundlagen einer in Anspruch zu nehmenden Versicherung verlangen, um sich über den Umfang ihrer Mitwirkungsverpflichtung zu informieren.

Auf die Ausführungen in Punkt 5.; 6. und 7.1 der AGB der KL wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Studierende haben die Bestimmungen dieses Vertrages, der AGB von KL und der Studiengangsvorschriften (siehe Punkt 1.; 1.2 der AGB) zu beachten, insbesondere Prüfungstermine und Abgabetermine für wissenschaftliche Arbeiten einzuhalten.
3. Als Voraussetzung für die Erlangung eines positiven Studienabschlusses sind Studierende zur persönlichen Teilnahme und zur Anwesenheit an den Lehrveranstaltungen und Praxisteilen gemäß den Studiengangsvorschriften verpflichtet. Die erlaubten Fehlzeiten betragen derzeit maximal 20% (zwanzig Prozent) der vorgeschriebenen Pflichtveranstaltungen, wobei die Fehltage/Fehlstunden bezogen auf die im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen und deren festgelegte Dauer in Tagen/Stunden berechnet werden. Vereinbarungen über Ausnahmen (z.B. Erkrankung) von der Anwesenheitspflicht und erforderliche Ersatzleistungen sind ausgehend von den Vorgaben gemäß dem Curriculum mit der Studiengangsleitung zu treffen und bedürfen deren ausdrücklicher Zustimmung. Die Möglichkeiten einer Beurlaubung sind ebenso wie die Folgen negativer Prüfungsleistungen in den AGB der KL (siehe dort Punkte 8. und 9.) geregelt.
4. Nach Maßgabe des Curriculums sind von den Studierenden als weitere Voraussetzung für einen positiven Studienabschluss wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen, die einer positiven Beurteilung bedürfen.
5. Studierende verpflichten sich, die von KL zur Verfügung gestellten Ressourcen schonend zu behandeln und die jeweils durch KL auf der Homepage www.kl.ac.at (siehe Punkt 1.; 1.2 der AGB) publizierten Studiengangsvorschriften und Sicherheitsbestimmungen von KL einzuhalten. Auf Punkt 17. der AGB der KL wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen. Jeder von Studierenden verursachte Schaden ist unverzüglich der Studiengangsleitung/Studium&Prüfungen zu melden. Sofern der Schaden nicht innerhalb der zu Gunsten der Studierenden bestehenden Haftpflichtversicherung(en) (siehe Punkt 7. der AGB der KL) gedeckt ist, hat der/die Studierende den der KL entstandenen Schaden zu ersetzen.
6. Die Studiengangs- und Organisationsvorschriften die von den Studierenden einzuhalten sind, werden von KL laufend im Intranet unter folgendem Link (www.kl.ac.at/agb und <https://opencampus.kl.ac.at> sowie <http://www.kl.ac.at/satzung>) veröffentlicht. Der/Die Studierende ist verpflichtet sich laufend über die aktuelle Fassung der Studiengangs- und Organisationsvorschriften zu informieren und diese auch in der Letztfassung einzuhalten.
7. Studierende sind auch verpflichtet, die Standards der Good Scientific Practice gemäß der einschlägigen Richtlinie der KL einzuhalten.
8. Im Sinne einer effizienten und erfolgreichen Durchführung des Studiums, haben sich die Studierenden aktiv und konstruktiv an den Lehrveranstaltungen zu beteiligen und sind verpflichtet, den Anweisungen der Studiengangsleitung, der Lehrenden und der sonstigen Organe von KL Folge zu leisten, insbesondere soweit sich diese auf die Lehrorganisation

und den Studiengangsbetrieb, Verhaltensregelungen, die Beachtung von Richtlinien und Ordnungen von KL und deren Kooperationspartner_innen, sowie die Einhaltung der akademischen Standards und der Regeln der Good Scientific Practice beziehen.

Bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung ist KL berechtigt, Leistungen abzuerkennen bzw. Leistungsbestätigungen zurückzunehmen oder die Wiederholung der Erbringung von Leistungen anzuordnen, allenfalls die akademische Graduierung abzuerkennen und/oder mit einer vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsvertrages gemäß Punkt 13. der AGB vorzugehen.

9. Eine Mitwirkungsverpflichtung besteht auch in sonstigen Schadensfällen, in denen KL oder ein/e Dritte(r), der/die eine Versicherung zur Abdeckung eines Risikos der/des Studierenden abgeschlossen hat (z.B. Universitätskliniken usw.) und eine Versicherungsleistung nur auf der Grundlage einer Mitwirkung der/des Studierenden (Erteilung von Informationen, Erbringung von Nachweisen, Zustimmung zur Einholung auch personenbezogener Daten usw.) verlangen kann, bei sonstiger Verpflichtung zum Ersatz der Nachteile von KL oder der/des Dritten als Versicherungsnehmer_in aus der Verletzung der Mitwirkungsverpflichtung.
10. Es wird ausdrücklich zur Kenntnis gebracht, dass Weiterverbreitungen von im Rahmen des Lehrbetriebes vervielfältigter und im Intranet zur Verfügung gestellter Literatur und sonstiger Lernunterlagen an andere Personen als an Studiengangsteilnehmer_innen, egal auf welche Weise und mit welchen technischen Mitteln (physisch oder digital, online und offline), urheberrechtlich untersagt sind.
Ausdrücklich untersagt ist die Weiterverbreitung von Prüfungsfragen an andere Personen, auch nicht an andere Studiengangsteilnehmer_innen.
KL behält sich vor, den durch den Verstoß gegen diese Bestimmung entstandenen Schaden geltend zu machen.

VI. Verschwiegenheitspflicht

1. Studierende verpflichten sich, Informationen, Daten und Mitteilungen, die ihnen im Zuge des Studiums zur Verfügung gestellt werden („vertrauliche Informationen“) oder ihnen sonst im Rahmen des Studiums an KL, bei einem/r Kooperationspartner_in von KL (insbesondere im Universitätsklinikum St. Pölten, Krems oder Tulln) oder in einer sonstigen Lehrstätte, die im Zuge des Studiums besucht wird, über den Betrieb, deren Mitarbeiter_innen, deren Patient_innen sowie deren Angehörige zur Kenntnis gelangen, strengstens vertraulich zu behandeln und insbesondere alle einschlägigen krankenanstaltenrechtlichen und berufsrechtlichen Regeln über die Schweigepflicht (insbesondere die ärztliche Schweigepflicht) und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit einzuhalten. Diese Verschwiegenheitspflicht übernehmen Studierende auch gegenüber der jeweiligen Lehrstätte (z.B. Universitätskliniken, Lehrkrankenhaus, Lehrpraxis, Ort an dem eine Famulatur und Praxis durchgeführt wird). Der/Die Studierende erklärt in diesem Zusammenhang sich über die zu erfüllenden Verschwiegenheitspflichten informiert zu

haben und in Kenntnis derselben zu stehen. Im Zweifel werden Informationen als vertraulich behandelt und wird der/die Studierende ihm/ihr zur Kenntnis gelangte Informationen, welche er/sie seiner/ihrer Einschätzung nach als nicht vertraulich erachtet, nicht ohne vorhergehende Rücksprache mit der Studiengangsleitung, allenfalls Leitung der Lehrstätte, über das Wesen und den Inhalt dieser Information und die Verpflichtung zu deren vertraulichen Behandlung an Dritte weitergeben.

2. Studierende verpflichten sich weiters, alle vertraulichen Informationen ausschließlich im Rahmen des Studiums zu gebrauchen. Jegliche Art der Offenlegung vertraulicher Informationen an Dritte ist unzulässig. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht hinsichtlich jener Informationen, welche zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme bereits rechtmäßiger Weise öffentlich bekannt sind oder Studierenden bereits rechtmäßiger Weise bekannt waren oder von Gesetzes wegen oder aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung öffentlich bekannt gemacht werden.
3. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Studiums fort.

VII. Sonstige Rechte von KL

1. Studierende erklären ihr Einverständnis, dass sie im Rahmen der Lehrveranstaltungen und Praxisteile des Studiums gefilmt werden und dass von den Studierenden gegebenenfalls entstandene Bild- und Tonaufnahmen von KL zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzt zu Lehr- und Forschungszwecken, insbesondere als audiovisuelle Produkte im Internet über passwortgeschützte Lernmanagementsysteme (z.B. OpenCampus), genutzt werden dürfen.
2. Studierende stimmen der erforderlichen Speicherung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, insbesondere der Speicherung seiner/ihrer Stimme und seines/ihrer Bildnisses, im Rahmen der oben genannten Lehrveranstaltungen und Praxisteile zum Zwecke der Lehre und Forschung, zu. Diese datenschutzrechtliche Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
3. KL ist berechtigt, Fotos, auf denen Studierende abgebildet sind oder im Zusammenhang mit dem Studium an KL entstanden sind, kostenlos für Marketing-Zwecke während und nach Beendigung des Studiums zu verwenden. Der/Die Studierende überträgt alle Rechte an derartigen Bildern zur fortgesetzten, wiederholten Verwertung an KL.
4. Das von KL verwendete Logo ist geschützt und darf von dem/der Studierende/n nicht für andere Zwecke verwendet werden.
5. Studierende verpflichten sich, statistische Daten über die eigene Person gemäß rechtlichen Vorgaben bekannt zu geben.

6. Sollten Studierende ein Stipendium beziehen, ist KL berechtigt, auf Anfrage der das Stipendium gewährenden Stelle Auskünfte über den Studienerfolg und die Teilnahme der Stipendiatin/des Stipendiaten am Studiengang zu erteilen. Hierzu gewährt der/die Studierende der Stipendien gewährenden Stelle eine gesonderte Berechtigung.
7. Studierende übertragen KL auf Dauer, über die Beendigung des Studiums hinaus, die ausschließlichen Verwertungsrechte an den von ihnen im Zusammenhang mit dem Studium geschaffenen Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (UrhG). KL ist zur Übertragung der Verwertungsrechte berechtigt. Für die Übertragung gebührt kein Honorar. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des UrhG.
8. Jegliche Rechte an Erfindungen, die Studierende im Zusammenhang mit dem Studium an KL erzielen, stehen ausschließlich KL zu. Derartige Erfindungen sind KL unverzüglich bekannt zu geben. § 7 Abs. 2 und 3 Patentgesetz kommen sinngemäß zur Anwendung. KL muss innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe erklären, ob sie die Erfindung für sich in Anspruch nehmen will. Für den Fall, dass KL mittels schriftlicher Erklärung bekannt gibt, dass sie die Erfindung nicht für sich in Anspruch nehmen will, stehen diese Rechte dem/der jeweiligen Studierenden zu. Für diesen Fall räumt der/die Studierende KL auf Dauer die ausschließlichen und unbeschränkten Verwertungsrechte an der Erfindung ein. KL ist zur Übertragung der Verwertungsrechte berechtigt.
9. Der/Die Studierende hat der KL gem. § 11 Abs. 4 Privathochschulgesetz (PHG) vor der Verleihung des akademischen Grades jeweils ein vollständiges Exemplar der positiv beurteilten wissenschaftlichen Arbeit zu übergeben. Die Übergabe kann auch in elektronischer Form erfolgen. KL stellt in Kooperation mit der Bibliothek der Universität für Weiterbildung Krems sicher, dass diese positiv beurteilten Arbeiten öffentlich zugänglich sind bzw. eine hinreichende Publizität gewährleistet ist. Dazu werden die bibliographischen Daten („Metadaten“) im Bibliothekskatalog der Campusbibliothek online gestellt.

Anlässlich der Übergabe der positiv beurteilten Arbeiten kann der/die Studierende gem. § 11 Abs. 5 PHG verlangen, die Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung auszuschließen. Das Verlangen ist zu berücksichtigen, wenn der/die Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen des/der Studierenden gefährdet sind.

Der/Die Studierende erteilt KL zeitlich und örtlich die unbegrenzte Zustimmung zur elektronischen Veröffentlichung der wissenschaftlichen Arbeit (im Volltext) im Internet, beispielsweise digital im Bibliothekskatalog der Campusbibliothek. Sofern ihre Arbeit mit einem Sperrvermerk versehen ist, wird sie erst nach Ablauf der Sperrfrist verfügbar gemacht.

KL übernimmt keine Haftung für technische Fehler im Rahmen der elektronischen Veröffentlichung oder für die unrechtmäßige Verwendung und Verbreitung der wissenschaftlichen Arbeit durch Dritte.

VIII. Sonderbestimmungen für den praktischen Unterricht

1. Studierende werden im praktischen Unterricht mit einem Spektrum an Erkrankungen gemäß den Vorgaben des Studiums (Curriculum), unter Berücksichtigung der festgelegten Lern- und Ausbildungsziele, konfrontiert. Während der mit der Ausbildung verbundenen Praktika in den verschiedensten Krankenhäusern und Sanatorien werden Studierende in die bestehende Haftpflichtversicherung einbezogen.
Der/Die Studierende wird sich vor dem Praktikum über den Inhalt der Haftpflichtversicherung informieren und wird für den Fall, dass er darin nicht gedeckte Haftpflichtrisiken als bestehend erachtet, selbst eine nach eigener Einschätzung ausreichende Haftpflichtversicherung abschließen (siehe zu den weiteren bestehenden Haftpflichtversicherungen und Bestimmungen Punkt 7. der AGB).
2. Studierende verpflichten sich, die Interessen von KL, der Universitätskliniken und der sonstigen Studiengangslehrstätten, ihrer Mitarbeiter_innen, ihrer Patient_innen sowie ihrer Angehörigen zu wahren und den laufenden Betrieb nicht zu stören. Studierende können bei schwerwiegenden Verstößen gegen die jeweilige Anstaltsordnung von der Teilnahme am praktischen Unterricht ausgeschlossen werden. KL ist berechtigt, Studierenden diesfalls die Bestätigung des Leistungsnachweises zu verweigern und/oder die Wiederholung der Ausbildung anzuordnen oder mit Vertragsbeendigung (siehe Punkt 13. der AGB) vorzugehen. Kosten aus der erneuten Teilnahme an Praktika sind von der/dem Studierenden zusätzlich zur regulären Studiengebühr zu tragen.
3. Studierende sind zur Einhaltung der Anstaltsordnung, einer allfälligen Hausordnung und allfälliger Hygienerichtlinien bzw. Hygienevorgaben an den jeweiligen Studiengangslehrstätten verpflichtet und haben den Anweisungen des Anstaltenpersonals Folge zu leisten.
4. Studierende nehmen zur Kenntnis, dass das eigenmächtige Kopieren von personenbezogenen Patient_innendaten (zum Beispiel Krankengeschichte) durch Studierende strengstens untersagt ist.

IX. Studiengebühr

1. Als Voraussetzung für eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Ablegung von Prüfungen und Abfassen von wissenschaftlichen Arbeiten (siehe Punkt 6. der AGB) sind Studierende verpflichtet, jeweils vor dem Beginn eines jeden Semesters (über die gesamte Studiendauer), zu dem von KL festgelegten Termin die Studiengebühr in der von KL zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Ausbildungsvertrages festgesetzten und publizierten Höhe (siehe Seite 1) zu bezahlen. Allfällige Bankspesen gehen zu Lasten der/des Studierenden. Die nicht rechtzeitige Zahlung der Studiengebühr gilt als erheblicher Verstoß gegen Pflichten der/des Studierenden aus diesem Ausbildungsvertrag und berechtigt KL gemäß Punkt 13. der AGB der KL zur vorzeitigen Auflösung des Ausbildungsvertrages.
2. Auf die Verpflichtung zur Leistung des Studierendenbeitrages zusätzlich zur Studiengebühr gemäß Punkt 6.; 6.3 der AGB wird hingewiesen.

X. Beendigung des Ausbildungsvertrages

1. Der Ausbildungsvertrag endet, wenn Studierende den gegenständlichen Studiengang (siehe Seite 1) positiv abgeschlossen haben oder aber bei einer vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurden (siehe Punkt 9., 9.2 und 13., 13.1 der AGB). Weiters endet dieser Ausbildungsvertrag im Falle der vorzeitigen Auflösung durch KL im Sinne des Punktes 13., 13.2 der AGB der KL.
2. Studierende sind berechtigt den Ausbildungsvertrag aus den im Punkt 5. der AGB genannten Gründen mit den dort normierten Rechtsfolgen und den dort vorgesehenen Modalitäten vor dem Abschluss der Ausbildung zu beenden. Auf besondere Pflichten der/des Studierenden im Falle einer Beendigung wird in Punkt V. unter 1. dieses Vertrages hingewiesen.
3. Ab Beendigung des Ausbildungsverhältnisses sind Studierende nicht mehr berechtigt, an den Lehrveranstaltungen von KL teilzunehmen, Prüfungen abzulegen und die Einrichtungen sowie Servicefunktionen von KL zu nutzen.

XI. Anwendbares Recht/Gerichtsstand/Salvatorische Klausel

1. Für diesen Vertrag gilt unter Hinweis auch auf Punkt 18., 18.3 der AGB der KL ausschließlich die Anwendbarkeit Österreichischen Rechts unter dem Ausschluss der Verweisungsnormen.
2. Für sämtliche Rechtstreitigkeiten aus diesem Ausbildungsvertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in 3500 Krems an der Donau vereinbart, sofern nicht zwingende Zuständigkeitsnormen bestehen.
3. Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmung(en) dieses Vertrages nichtig oder rechtsunwirksam sein, so berührt dieser Umstand nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsteile verpflichten sich nach Treu und Glauben, die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.

Für die Karl Landsteiner Privatuniversität

Der/Die Studierende

Krems, am _____
Datum

Ort, Datum

Univ.Prof. Dr. Rudolf Mallinger
Rektor

Name/Titel

Mag^a. Sabine Siegl
Prorektorin